

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Umwelt,

in der kommenden Sitzung am 5. Februar wird über die naturschutzrechtliche Befreiung nach §67 BNatSchG (Mountainbike Streckenkonzepte) beraten. Aus Sicht der Wuppertaler Umweltverbände NABU und BUND enthält die Beschlussvorlage mehrere problematische Aspekte, die eine Befreiung in dieser Form nicht rechtfertigen und über die wir Sie gerne informieren möchten:

- **Unzureichende Begründung der Befreiungskriterien:** Eine Befreiung nach §67 BNatSchG erfordert entweder ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine unzumutbare Belastung durch die Einhaltung der Schutzvorschriften. Beides wird in der Vorlage nicht überzeugend nachgewiesen. Stattdessen wird lediglich auf eine Machbarkeitsstudie verwiesen.
- **Fehlende Notwendigkeit für eine Befreiung zur Planerstellung:** Eine Befreiung sollte nicht Voraussetzung für eine Entwurfsplanung sein. Zunächst sind Planungen zu erstellen und dann hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Naturschutzrecht zu prüfen. Hier wird das Verfahren umgekehrt, wodurch naturschutzfachliche Prüfungen unterlaufen werden.
- **Gefährliche Präcedenzwirkung:** Die Befreiung wird nicht als eng begrenzte Ausnahme formuliert, sondern schafft einen Freifahrtschein für spätere Planungen, ohne dass konkrete Maßnahmen abschließend bewertet wurden. Dies widerspricht dem eigentlichen Zweck des §67 BNatSchG.
- **Missachtung des Widerspruchs des Naturschutzbeirats:** Der Beirat der unteren Naturschutzbehörde hat der Befreiung mit deutlicher Mehrheit (fast einstimmig mit einer Enthaltung) widersprochen. Nach §75 LNatSchG hätte dieser Widerspruch der höheren Naturschutzbehörde mitgeteilt werden müssen. Ob dies erfolgt ist, ist fraglich – eine Anfrage an die Bezirksregierung wurde von uns gestellt.
- **Fehlende Einbindung relevanter Behörden:** Da das Vorhaben im Wald liegt, wäre eine Stellungnahme der Forstbehörde zwingend in das Verfahren einzubeziehen, über die Beteiligung am Runden Tisch hinaus.

Die Beschlussvorlage unterläuft die gesetzlichen Schutzmechanismen und setzt aus Sicht der Wuppertaler Umweltverbände ein besorgniserregendes Signal für künftige Verfahren. Wir fordern eine sachgerechte Entscheidung, die den Vorgaben des Naturschutzrechts gerecht wird. Eine pauschale Befreiung ohne Würdigung der Schutzzwecke darf es nicht geben.

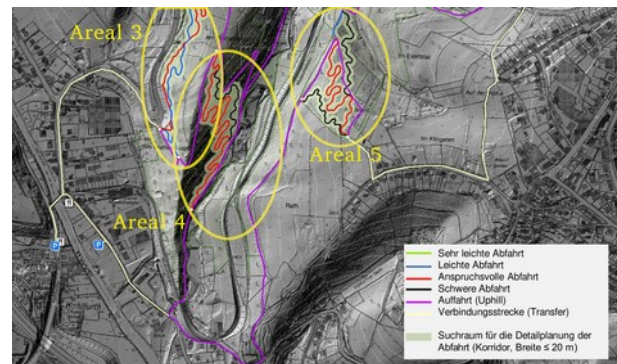
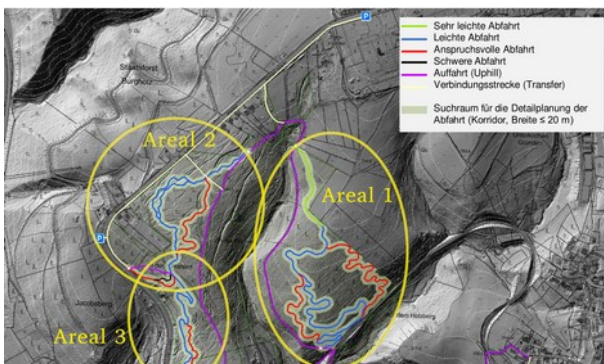
Unsere ausführliche Stellungnahmen, die deutlich mehr beinhalten als nur Bedenken zur „Detailabstimmung konkreter Wegeführungen im Rahmen einer Entwurfsplanung“, finden Sie nachfolgend beigefügt.

# Stellungnahme zum Runden Tisch „Radverkehr in Naherholungsgebieten“



## Konzept der Wuppertrails v. 05.06.2024

- **Insgesamt**
  - [BK-4708-0102](#) direkt und indirekt betroffen.
  - Laichbiotop des Feuersalamander und BSAL Gebiet (Nachweis: 2022) Verbreitungsvektor „Mensch“
  - Ausfahrten der Strecken auf belebte und beliebte Wanderwege (Gefährdung/Konflikte)
  - Auffahrten auf belebten und beliebten Wanderwegen (Konfliktpotential)
  - Inanspruchnahme großer, bislang **ungestörter**, Bereiche
  - Beteiligung des NABU und der Teilnehmer des Runden Tisches bereits bei Ortsbegehungen und Beginn der Planung wäre wünschenswert gewesen



- **Areal 1**
  - [BK-4708-0102](#) in Teilen tatsächlich für Trails genutzt (roter nord-östlichster Trail)
  - Möglicher Ausgleich durch Schutz der 30/42er Biotope und Rücknahme bestehender Vorbelastungen (Stauung, Lagerfeuer)



01.09.2024



10.02.2024



10.02.2024



01.09.2024 (nach Rückbau durch Wupperverband)

- mögliche Beeinträchtigungen durch Nutzung des Weges Cronenberg-Friedrichshammer (nö von [BT-4708-0100-2011](#), [BT-4808-0130-2011](#) & [BT-4808-0131-2011](#)). Dies ist nur ein Single-Trail und offizieller Zubringer zum RuW mit teils bereits vorhandenen Hangabgängen. Bereits als MTB-Trail genutzt!
- Flächenpflege (Adlerfarn) im nördlichen Bereich als mögliche Pflegeverpflichtung (Ausgleich)
- strukturreich
- unterer Bereich zur derzeitigen Jahreszeit nicht eruierbar (zugewachsen)
- Ausfahrten im Kreuzungsbereich „Bergischer Weg“, Museumsbahn und Zubringer RuW (Haltestelle Friedrichshammer). Hier wäre zudem der Betreiberverein der Museumsbahn einzubeziehen



01.09.2024



01.09.2024



01.09.2024

## Areal 2

- Waldbereich mit natürlichen Senken unbekanntem Ursprungs



01.09.2024



01.09.2024

- Ausfahrt auf die L427 bedenklich
- Auffahrt über den RuW und den „Bergischen Weg“
- Pflege/Ausgleich nicht auf der Fläche eruierbar (Vegetation)

- **Areal 3**

- Ausfahrt auf der „Auslaufstrecke“ der L427
- Trailführung vor Ort nicht eruierbar
- Vorbelastung durch Verkehr
- Pflege/Ausgleich nicht auf der Fläche eruierbar (Vegetation)



*Blick vom Auslauf Richtung N*

- **Areal 4**

- Kreuzung des „Bergischen Weges“ und Zubringer und des RuW (roter & schwarzer Trail) süd-westlich des Manuelskotten
- Auffahrt über RuW und „Bergischer Weg“
- Adelenblick ist beliebter Ausflugs- und Ruheort
- 180°-Kehren machen höhere Anlieger erforderlich
- Steiler Hangbereich (Erosion)
- Auslauf in [BK-4708-0102!](#)



*Blick v. Berg. Weg Richtung SO*



*Blick v. Berg. Weg Richtung NW*



*Blick v. d. Straße Friedrichshammer Richtung WNW*

- **Areal 5**

- geschütztes Biotop – [BT-4708-0100-2011](#) (nördlicher Bereich) durch Ausfahrten des schwarzen und blauen Trails betroffen
- blauer Trail im Norden führt über vorhandenen Aufstieg zu den Ruhebänken:



- Ausfahrt roter Trail erfolgt zu den Ruhebänken (Konfliktpotential)
- Pflege/Ausgleich nicht auf der Fläche eruierbar (Vegetation)

## Fazit

Wie der Übersichtskarte im Anschluss und den Beschreibungen zu den Arealen zuvor zu entnehmen ist, geht es nicht mehr nur um die Planung einzelner legaler Trails, sondern um die Schaffung eines ganzen Mountainbike-Parks im Kaltenbachtal mit insgesamt 5 Arealen mit einem guten Dutzend Abfahrten verschiedener Schwierigkeitsgraden.

Aus unserer Sicht muss daher nicht nur im Rahmen einzelner „Trail-Korridore“ und deren Befreiung gedacht werden, sondern im Rahmen eines großflächigen Eingriffs zur Schaffung eines Mountainbike-Parks.

Zu beachten sind bei der Planung daher die vorhandenen Prüfinstrumente, das Vermeidungsverbot und die Regelungen zum Eingriffsausgleich im BNatSchG.

Eine Artenschutzprüfung, auch im Hinblick auf die Messtischblätter [4808-Q2](#) und [4708-Q4](#) sehen wir aufgrund der Größenordnung der Planung als genauso zwingend an, wie, aufgrund von Vorkommen von FFH-Arten, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Zudem ist aus unserer Sicht ein adäquater Eingriffsausgleich zwingend im Vorfeld mitzudenken und bei den Planungen zu berücksichtigen. Idealerweise sollte dieser direkt auf den betroffenen Eingriffsflächen stattfinden und vom Umfang her den Planungen eines Mountainbike-Parks entsprechen bzw. gerecht werden.

Insbesondere sehen wir, im Hinblick auf bereits geschützte 30/42er Biotop, ausgewiesene Biotop im Biotopkataster und die Nähe zum NSG Burgholz (§23 BNatSchG) ein hohes Konfliktpotential, welches durch Aus- und Auffahrten auf ausgewiesene (z.B. RuW) und, aktuell sogar prämierte, Wanderwege (Bergischer Weg) als [Deutschlands schönster Wanderweg 2024](#), noch verstärkt wird.

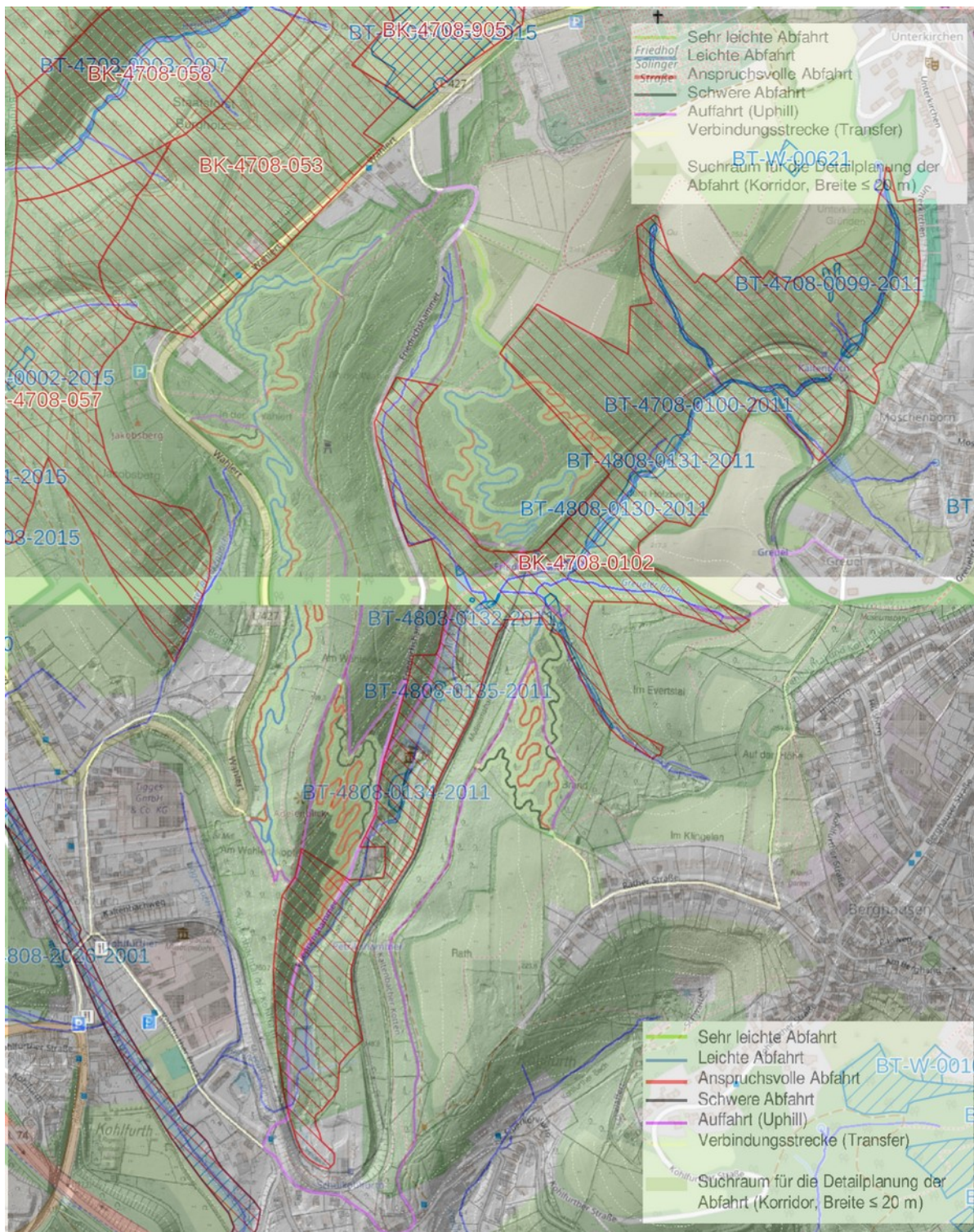
Der Ausgleich von 11km Trails im NSG Burgholz durch die Schaffung eines MTB-Parks in vorgestellter Größenordnung mit der Grundannahme „eine nachhaltige Reduzierung des Trailbestands im NSG kann nur durch einen in Länge und Anspruch adäquaten Ersatz erreicht werden“ (s. Präsentation der Wuppertrails) kann von hier aus nicht mitgegangen werden. Insbesondere da bislang störungsarme Bereiche beplant werden.

Hinzukommt eine gedachte Form des Bestandsschutzes, der jedoch die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines (Bau-)Vorhabens voraussetzt.

Insbesondere wäre zwingend zu prüfen, ob es sich beim geplanten Vorhaben noch um einen Befreiungstatbestand von Verboten des Landschaftsplans und den besonderen Schutzzwecken des Kaltenbachtals (vgl. Landschaftsplan Wuppertal-West, S. 36f.) oder um ein Vorhaben nach §35 BauGB handelt.

Darüber hinaus befürworten wir die Herangehensweise einer vertraglich verbindlichen Ausgestaltung legaler Angebote. Beispiele, wie im Deister bei Hannover, haben gezeigt, dass eigentlich im Vorfeld notwendige Gutachten und Ausgleichsregelungen im Nachgang kostenintensiv und schwierig umzusetzen sind.

# Übersichtskarte



Der BUND ist dafür, den Druck auf Landschaft und Natur zu reduzieren. Dazu sollte ein besonderes Augenmerk auf die Förderung der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter gelegt werden. Die Stadt Wuppertal sollte vermehrt Anstrengungen zur Erreichung des landesweite Ziel von 10 % NSG (aktuell 8 % des Stadtgebietes/neben den NSG, die auch als FFH-Gebiete ausgewiesen sind, gibt es noch weitere 17, die in vier Landschaftsplänen als NSG mit unterschiedlichen Größen festgesetzt sind) legen.

Die Annahme, dass legale Strecken den Großteil der Mountainbike-Freizeit-Sportler auf nur diese kanalisiert, bei gleichzeitig wegfallender Nutzung der illegalen Trails als Folge, entbehrt bislang jeder Grundlage. Dafür spricht schon die Nähe des bereits bestehenden „Klingentral“ auf Solinger Seite (unter 5 km vom Kaltenbachtal entfernt), der seinerseits auch keine Befriedung der Umgebung zur Folge hatte. Eine zusätzliche Zahl angelockter „Freizeit-Sportler“ bedeutet nicht etwa eine Abnahme der wilden Strecken, sondern vielmehr erhöhte Frequenz der umliegenden Naturräume, die schon jetzt nicht vollständig „bewacht“ werden können.

Das Kaltenbachtal ist Lebensraum zahlloser Pflanzen und Tiere (u. a. Feuersalamander, Fadenmolch, Zauneidechse, Waldeidechse, Blindschleiche, Barrenringelnatter, ...), die vielmehr durch weitere Schutzmaßnahmen unterstützt, als durch sportliche Aktivitäten/Baumaßnahmen (nicht im Sinne des Landschaftsschutzes) zusätzlich gefährdet werden müssten. Gerade auch im Hinblick auf Bsal sollte jegliche weitere Zerschneidung von zusammenhängenden Naturräumen durch Wege, Trails etc. vermieden werden.

Sollte es jedoch wirklich ein Erfordernis für die Stadt Wuppertal sein, weitere Wege zur Erschließung der Landschaft für Freizeitaktivitäten (in diesem Fall Radwege für Mountainbiking) anzulegen, dann sind bei der Gestaltung der Wege großzügige Flächen in Quellbereichen, Quellbächen und Feuchtgebieten als ausreichende Pufferzonen erforderlich.

Dabei muss jeweils vor Ort eine Beurteilung der Quellgebiete und deren benötigter Pufferzonen erfolgen. (s. dazu die bei der Stadt vorliegende Fließgewässerkartierung Anfang der 90er Jahre im Auftrag des Umweltamtes).

Leider geben die mitgelieferten Karten keinen Eindruck, um welche Bereiche es sich als Suchraum handeln soll.

Weiterhin muss auf schützenswerte Biotope Rücksicht genommen werden (Wälder & Wiesen).

Bei einer Nutzung im Baumbestand muss besonders der Schutz des Wurzelwerks beachtet werden.

Während der nächsten Vegetationsperiode sind wir gerne zu einer unterstützenden Begehung bereit, um gemeinsam eine mögliche Streckenführung in den angedachten Suchräumen zu finden.

Weiterhin sollte durch die dann offiziell angebotenen Wege die komplette Beseitigung der illegalen Trails im Burgholz Umsetzung erlangen. Diese Maßnahme bzw. ihre Einhaltung müsste konsequent durch die Ranger verfolgt werden.